

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

zum/zur

F0175/15 – Fraktion DIE LINKE/Gartenpartei Stadträtin Boeck

Bezeichnung

Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der EU ( Beihilfe )

Verteiler

Tag

Der Oberbürgermeister

08.12.2015

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Verordnung zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfe mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist seit etwa 2004 in Kraft.

Dazu sind etliche Verordnungen erlassen worden.

Diese Verordnungen greifen auch in den Tätigkeitsbereich der Stadt Magdeburg ein.

### Ich frage Sie in diesem Zusammenhang:

In welchen Bereichen ist die Anwendung der Verordnungen bisher erfolgt und welche Auswirkungen haben diese Anwendung auf die Stadt Magdeburg?

### Stellungnahme:

#### Grundsätzliches

Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEU-Vertrag) definiert die Ziele der Europäischen Union und die möglichen Maßnahmen in den gemeinschaftlichen Politikbereichen. Des Weiteren bestimmt er den Aufbau und die Kompetenzen der Organe der EU, darunter der Europäischen Zentralbank. Der AEU-Vertrag geht zurück auf die Römischen Verträge von 1957 und hieß ursprünglich "Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft". Seinen heutigen Namen erhielt er mit Inkrafttreten des Lissabon-Vertrags am 1. Dezember 2009. Zusammen mit dem "Vertrag über die Europäische Union" (EU-Vertrag) ist er einer der Gründungsverträge der Europäischen Union.

Staatliche Beihilfen sind in der EU gemäß Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) grundsätzlich verboten, da sie bestimmte Unternehmen, Wirtschaftszweige oder Industrien gegenüber ihren Mitbewerbern begünstigen und damit den freien Wettbewerb im europäischen Binnenmarkt verzerren können. Das EU-Beihilferecht lässt jedoch bestimmte Ausnahmen von diesem prinzipiellen Verbot zu. Diese Ausnahmetatbestände vom grundsätzlichen Beihilfeverbot sind in Artikel 107 Absatz 2 und 3 AEUV enthalten.

Nach Art. 108 Abs. 3 Satz 1 AEU-Vertrag sind Beihilfen vor ihrer Vergabe bei der Kommission anzumelden und von ihr zu genehmigen. Neben Gebietskörperschaften unterliegen auch öffentliche Unternehmen diesen Notifizierungspflichten (Art. 106 AEU-Vertrag). Haben diese Rechtsformen jedoch hoheitliche Aufgaben übernommen oder ihre Tätigkeit fällt in den Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge oder ein frei zugänglicher Markt für ihre Leistungen ist nicht

vorhanden oder es wird eine marktübliche Gegenleistung erbracht, so muss nicht notifiziert werden. Notifiziert werden braucht auch dann nicht, wenn ein unterstütztes Vorhaben streng kommunalbezogen ist und keine deutlich grenzüberschreitende Nachfrage auslöst. Ausgenommen von der Notifizierungspflicht sind ferner so genannte „de-minimis-Beihilfen“ in Höhe von max. € 200.000 an denselben Begünstigten innerhalb von 36 Monaten. Formal betrachtet, ist für Beihilfen unterhalb dieses Schwellenwerts der Beihilfetatbestand nicht erfüllt.

### LH Magdeburg

Die Landeshauptstadt Magdeburg ist wie auch alle anderen Gebietskörperschaften verpflichtet, die Regelungen des AEU-Vertrages und die dazu im einzelnen erlassenen Verordnungen einzuhalten.

In unseren Gesellschaften wird z. B. diese Prüfung regelmäßig im Rahmen der jährlichen Prüfung der Jahresabschlüsse durch die Wirtschaftsprüfungsunternehmen durchgeführt.

Verweisen möchte ich an dieser Stelle auf die im Jahr 2006 zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg und der MVB abgeschlossene Betrauungsvereinbarung über die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zur Durchführung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in der Landeshauptstadt Magdeburg.

Zimmermann